

Für das Nachschlagewerk! ja
für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 9, 62 Abs. 3

Leitsätze:

Das Aberkennungsverfahren des § 9 RegelungsG ist auch
für die sogenannten Nichtbetroffenen des § 62 Abs. 3
RegelungsG vorgesehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 548/56

Urteil des BAG vom 27. Januar 1959 IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~3~~ AZR 548/56
~~5~~ LA 697/53 Berlin

10

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Januar 1959

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Berner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. September 1956 - 5 LA 697/53 - aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin zurückverwiesen.

v o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger stand seit 1917, zuletzt als Dienstordnungsangestellter, im Dienste der [REDACTED] Krankenkasse Berlin. Nach Kriegsende wurde er ab 10. Oktober 1945 von der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) als Finanzrevisor in der Revisionsabteilung der Zentrale in der Rungestraße (Ostsektor) beschäftigt, während er selbst in Westberlin wohnte. Bei der Spaltung der VAB im Februar 1949 blieb er bei der Verwaltung der Versicherung im östlichen Sektor Berlins bis zu seiner Entlassung im Dezember 1952. Er wandte sich dann an die Beklagte mit Ansprüchen aus dem Regelungsgesetz. Diese erkannte ihm mit Bescheid vom 12. September 1953 die Rechte aus dem Regelungsgesetz gemäß § 9 dieses Gesetzes ab, weil sein Verhalten bei der Spaltung Berlins mit einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sei. Er habe auch später keine Initiative gezeigt, von sich aus das Beschäftigungsverhältnis zu dem Versicherungsträger des Ostsektors zu lösen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß der Aberkennungsbescheid der Beklagten vom 12. September 1953 rechtsunwirksam sei und daß sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten fortbestehe.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Aberkennungsbescheid der Beklagten vom 12. September 1953 rechtsunwirksam sei, aber im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts insoweit, als darin die Klage auf Kosten des Klägers abgewiesen wird, festzustellen, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1953



die Rechtsstellung eines dienstordnungsmäßigen Angestellten der Beklagten hat und daß diese gehalten ist, dem Kläger von dem genannten Zeitpunkt ab die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 7 a der Reichsbesoldungsordnung zu gewähren;

2. hilfsweise die Beklagte für verpflichtet zu erklären, dem Kläger nach Maßgabe der Vorschrift in § 64 der Bundesdisziplinarordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 ab auf Lebenszeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v.H. der von ihm im letztgenannten Zeitpunkt verdienten Ruhevergütung zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 25. September 1956 auf die Berufung des Klägers und die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts wie folgt abgeändert:

Unter Abweisung der Klage im übrigen wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auf Lebenszeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 v.H. des Ruhegehalts zu zahlen, welches ihm am 25. September 1956 zustehen würde. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz sind dem Kläger zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 auferlegt worden.

Mit der Revision stellt der Kläger folgenden Antrag:
Unter Abänderung des angefochtenen Urteils

- a) in erster Linie, unter Abänderung des am 29. Oktober 1953 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Berlin - 19 Arb 795/53 - insoweit, als darin die Klage auf Kosten des Klägers abgewiesen wird, festzustellen, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1953 die Rechtsstellung eines dienstordnungsmäßigen Angestellten der Beklagten hat und daß diese gehalten ist, dem Kläger von dem genannten Zeitpunkt ab die Bezüge aus der Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes zu gewähren, die nach der Regelüberleitungsübersicht zu diesem Gesetz der Besoldungsgruppe A 7 a der Reichsbesoldungsordnung entspricht;
- b) hilfsweise, die Beklagte für verpflichtet zu erklären, dem Kläger nach Maßgabe der Vorschrift in § 64 der Bundesdisziplinarordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 ab auf Lebenszeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v.H. der von ihm im letztgenannten Zeitpunkt verdienten Ruhevergütung zu gewähren.

Mit der Anschlußrevision bekämpft die Beklagte die Kostenentscheidung des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 25. September 1956.

Entscheidungsgründe

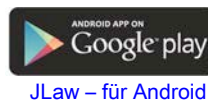
I. In dem Urteil des Zweiten Senats vom 27. Oktober 1955 ist dargelegt worden, daß der Kläger zu dem Personenkreis des § 63 Abs. 1 Ziff. 1 a des Regelungsgesetzes gehört. Durch seine Beschäftigung bei der VAB sei er nicht entsprechend seiner früheren Rechtsstellung i.S. der vorerwähnten Bestimmung wiederverwendet worden. Daher habe er nach §§ 63, 52 des Regelungsgesetzes und der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 274) die Rechtsstellung eines Angestellten zur Wiederverwendung. Ein Verlust der einem Angestellten nach dem Regelungsgesetz zustehenden Rechte könne - von einem Verzicht auf diese Rechte abgesehen - nur durch eine Aberkennung der Rechte auf dem Wege über § 2 Nr. 4 der 3. DVO in Verbindung mit § 9 des Regelungsgesetzes eintreten. An diese rechtliche Beurteilung, die der damaligen Aufhebung des Berufungsurteils zugrunde liegt, ist das Landesarbeitsgericht ebenso wie der erneut mit der Sache befaßte Dritte Senat grundsätzlich gebunden (§ 565 Abs. 2 ZPO).

Die Revision meint nunmehr, daß § 9 des Regelungsgesetzes auf den Kläger deshalb nicht angewendet werden könne, weil er als politisch Nichtbetroffener unter § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes falle und für solche Personen eine Aberkennung der Rechte nach § 9 des Regelungsgesetzes nicht in Betracht kommen könne. Daß der Kläger i.S. des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes und des § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes vom 13. ^{Dezember} ~~Juni~~ 1951 (GBl. S. 1162) politisch nicht belastet sei, ist aus dem erst nach Erlass des Urteils des Zweiten Senats vom 27. Oktober 1955 in der Berufungsinstanz gestellten Antrag des Klägers zu entnehmen und vom Kläger selbst in seinem Schriftsatz vom 18. Juli 1956 behauptet worden. Im angefochtenen Urteil ist zu diesem Sachvortrag des Klägers nicht Stellung genommen. Die Beklagte hat sich hierzu schriftsätzlich ebenfalls nicht erklärt. Es mag danach zweifelhaft sein, ob als unstreitig anzunehmen ist, daß der Kläger unbelastet war. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, könnte der Ansicht der Revision nicht gefolgt werden. Zwar würde in einem solchen Falle



die Bindungswirkung des Urteils des Zweiten Senats vom 27. Oktober 1955 nach § 565 Abs. 2 ZPO nicht Platz greifen, weil ein anderer Sachverhalt der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegen hätte. Denn der Zweite Senat ist nicht davon ausgegangen, daß der Kläger ein politisch unbelasteter Angestellter i.S. des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes gewesen sei. Jedoch erscheint es nicht gerechtfertigt, die Anwendbarkeit des § 9 des Regelungsgesetzes für die Personengruppe des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes auszuschließen.

Die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungsbescheid als nicht betroffen erklärt worden sind, werden vom Regelungsgesetz miterfaßt, wenn sie nicht wiederverwendet worden sind, und fallen unter die Personengruppe des Kap. II des Regelungsgesetzes, weil sie nicht zu den verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder zu den Angehörigen aufgelöster Dienststellen des Kap. I des Regelungsgesetzes zählen. Deshalb trifft das Regelungsgesetz für sie eine Regelung auch innerhalb des Kap. II in § 62 Abs. ³ 2. Sie geht dahin, daß auf diese Personen die sonstigen Vorschriften über die Behandlung der dem Kap. II unterfallenden Personen keine Anwendung finden sollen und sie von Inkrafttreten des Gesetzes ab so behandelt werden sollen, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären, eine Nachzahlung von Bezügen aber nicht stattfinden soll. Diese Sonderregelung schließt aber nicht aus, allgemeine Vorschriften des Regelungsgesetzes, die auf alle von diesem Gesetz erfaßten Personen Anwendung finden, auch auf sie anzuwenden, wenn das mit der Sonderregelung für diese Personengruppe vereinbar ist. Eine solche allgemeine Vorschrift stellt die Regelung des § 9 dar, die sich mit der Ahndung von schweren Dienstvergehen befaßt, die vor oder nach dem 8. Mai 1945 von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes begangen worden sind. Sie ermöglicht es, wegen solcher Vergehen eine Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz auszusprechen. Daß eine Verfolgung von solchen Dienstvergehen bei der Personengruppe des § 62 Abs. 3



wegen ihrer Sonderbehandlung unterbleiben müßte, kann nicht angenommen werden, weil hierfür alle Gründe fehlen. Die politische Unbelastetheit und die hierauf beruhende bevorzugte Behandlung dieser Personen schließt es nicht aus, ihnen wegen eines ganz anderen Sachverhalts, nämlich wegen schwerer Dienstvergehen und einer sich hieraus ergebenden persönlichen Unwürdigkeit, die Rechte aus dem Regelungsgesetz, d.h. ihre durch das Regelungsgesetz erst gewährte Rechtsstellung, wieder zu nehmen, wenn die ihnen zur Last gelegten Vergehen dies erfordern. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 2, 200 [2027]) kann ein Verlust der nach dem Regelungsgesetz zustehenden Rechte, von einem möglicherweise zulässigen Verzicht auf diese Rechte abgesehen, nur allein durch eine Aberkennung dieser Rechte auf dem Wege über § 9 dieses Gesetzes eintreten. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht bestehen auch keine Bedenken, weil nach der Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (BGBl. I S. 749) ein Verlust der Rechte aus dem Regelungsgesetz auch dann eintreten soll, wenn gegen einen Beamten die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst verhängt wird. Denn hierbei handelt es sich um eine zusätzliche besondere gesetzliche Regelung, die von der Erwägung ausgeht, daß eine solche Dienststrafe auch ohne ein weiteres Aberkennungsverfahren hinsichtlich der besonderen Rechte aus dem Regelungsgesetz deren Verlust rechtfertigt. Andere Gründe, die nicht dem Aberkennungsverfahren nach § 9 des Regelungsgesetzes unterliegen, können daher gegenüber den auf dem Regelungsgesetz beruhenden und sich aus ihm ergebenden Rechten nicht geltend gemacht werden. Hieraus ergibt sich notwendigerweise eine allgemeine, auf alle vom Regelungsgesetz erfaßten Personen erforderliche Anwendbarkeit der Bestimmung des § 9 des Regelungsgesetzes. Dementsprechend ist aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 9 Abs. 1 des Regelungsgesetzes: ~~„Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung,~~ einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten kann das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz eingeleitet



und durchgeführt werden" auch zu entnehmen, daß alle in Betracht kommenden Beamten erfaßt werden sollen (so auch Anders, Komm. zum Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl., § 9 Anm. 1; der alle unter Art. 131 GG fallenden Beamten als erfaßt ansieht, einerlei, ob sie nach dem Regelungsgesetz den Status eines Beamten zur Wiederverwendung oder eines Ruhestandsbeamten haben oder als entlassen gelten). Ebenso spricht hierfür § 1 der 4. DVO i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 284), die das Aberkennungsverfahren im einzelnen regelt, indem dort der gesamte Personenkreis des § 62 des Regelungsgesetzes als unter das Aberkennungsverfahren fallend erfaßt wird, also ohne eine Ausnahme für die in § 62 Abs. 3 erwähnten Nichtbetroffenen zu machen. Für die nicht betroffenen Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes kann hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 9 des Regelungsgesetzes, dessen weitere Durchführung in § 2 Ziff. 4 der 3. DVO für alle Arbeiter und Angestellten schlechthin geregelt ist, nichts anderes gelten. Hierbei müssen die nicht betroffenen Angestellten und Arbeiter, deren Dienstverhältnis seit dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes als fortbestehend angenommen wird, i.S. des § 9 des Regelungsgesetzes in ihrer Rechtsstellung einem Beamten zur Wiederverwendung als gleichgestellt angesehen werden.

II. Zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Berechtigung der Aberkennung der Rechte rügt der Kläger mit Recht, daß die tatsächlichen Vorgänge bei der Spaltung der VAB nicht hinreichend aufgeklärt und gewertet worden sind.

Es handelte sich bei der Spaltung der VAB in eine westliche und östliche Versicherungsanstalt um die Teilung einer sehr großen Verwaltung mit insgesamt etwa 6500 Beschäftigten. Der Kläger verweist in der Revision darauf, daß im sowjetischen Sektor acht der insgesamt zwanzig Verwaltungsbezirke mit einer Einwohnerzahl von mehr als einem Drittel derjenigen der ganzen Stadt lagen. Es erscheint daher von vornherein einleuchtend, daß nicht die sämtlichen Arbeitnehmer der früheren VAB nach ihrer Teilung im Westen Berlins Beschäftigung finden konnten. Es ist ferner auch verständlich, daß es im Interesse der Bewohner von Gesamtberlin geboten gewesen sein mag, die Dienststellen im Ostsektor nicht von sämtlichen fachkundigen Angestellten zu entblößen. Aus dieser



Sicht ist wohl die Bekanntmachung des Bürgermeisters Friedensburg zu würdigen, nach der den Arbeitnehmern, die im Osten der Stadt beschäftigt waren und dort auch wohnten, wegen ihres Verbleibens auf ihren Dienstposten kein Vorwurf gemacht werden solle. Von dieser allgemeinen und vorrangigen Überlegung aus hätte das Landesarbeitsgericht die einzelnen Vorgänge der Spaltung und die Anordnungen der sich bildenden westlichen Verwaltung feststellen und vor allem würdigen müssen, um das Verhalten des einzelnen Beschäftigten in bezug auf eine Dienstverfehlung zutreffend prüfen zu können. Seine Ausführungen erscheinen deshalb als unzureichend, weil sie die Einordnung der bisher getroffenen einzelnen Feststellungen und ihre Wertung in diese allgemeine Sicht der Spaltung einer großen Verwaltung vermissen lassen, was aber unbedingt erforderlich gewesen wäre.

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht auch die Ausführungen des Zweiten Senats in seinem Urteil vom 27. Oktober 1955 verkannt. Es heißt dort, daß bei dem Kläger solche Gründe, die bei einem Beamten zur Wiederverwendung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung darstellen und wegen der die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, für eine Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz entsprechend in Betracht kommen. Der Beamte müsse sich insbesondere durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 52 Abs. 2 BBG). Eine Verletzung dieser Pflicht stelle ein Dienstvergehen dar (§ 77 Abs. 1 BBG). Demgemäß sei bei den unter die Vorschriften des Regelungsgesetzes fallenden Angestellten und Arbeitern anzunehmen, daß zu deren Pflichten gleichfalls das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Eintreten für ihr Bestehen gehöre. Ein Verstoß gegen diese Pflicht könne daher zur Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz führen. Ein weiterer Grund für die Aberkennung der Rechte könne gegeben sein, wenn der Arbeitnehmer seine bei den Bindungen nach dem Regelungsgesetz bestehende Treuepflicht verletze, indem er sich schuldhaft aus dem Bereich, in dem das Dienstver-



hältnis von früher bestand und in dem seine hierauf zurückgehenden Bindungen liegen, löse. Auch hiermit begehe der Arbeitnehmer eine Pflichtverletzung, die dem Dienstvergehen des Beamten nach § 77 Abs. 1 BBG entspreche. Diese Bestimmung erfasse die Verletzung aller Beamtenpflichten. In beiden Fällen sei allerdings der Entzug der Rechte aus dem Regelungsgesetz nur gerechtfertigt, wenn die Handlungen schon im Zeitpunkt ihrer Vornahme vorwerflich waren. Die Handlungen müßten bereits bei ihrer Verwirklichung die Merkmale der objektiven und subjektiven Vorwerfbarkeit tragen. Es müßten daher alle Umstände eines Verhaltens, das ein Grund für die Entziehung der Rechte aus dem Regelungsgesetz bilden könne, geprüft werden. Wenn nun das Landesarbeitsgericht meint, der Kläger habe es schon deshalb, weil er als Westberliner für die östliche Versicherungsanstalt tätig geworden sei, an einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung fehlen lassen und er habe sich deshalb auch treuwidrig vom Westen gelöst, und diese Auffassung im wesentlichen mit der Wiedergabe der Begründung des Urteils des Zweiten Senats rechtfertigt, so wird das den Ausführungen des Zweiten Senats nicht gerecht. Mit ihnen war nur die Auffassung vertreten, daß der Kläger durch sein Verhalten, das in seinem Verbleiben in einer Dienststelle im Osten Berlins liege, eine Dienstverfehlung begangen haben könne. Es fragt sich daher, ob bei einer Gesamtbetrachtung der Spaltung, ihrer einzelnen Umstände und der Anordnungen einschließlich des Verhaltens der Leitung der sich neu bildenden westlichen Versicherungsanstalt das eigene Verhalten des einzelnen Arbeitnehmers überhaupt als eine Dienstverfehlung zu werten ist und ferner, ob möglicherweise Umstände vorliegen, die eine solche Dienstverfehlung als eine so entschuld-bare erscheinen lassen, daß eine Aberkennung der Rechte nicht als gerechtfertigt erscheint.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach, ohne daß es noch eines Eingehens auf weitere Revisionsrügen bedurft hätte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Es erschien hierbei nach



der Sachlage angebracht, die Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts auszusprechen. Ein Eingehen auf die Anschlußrevision der Beklagten, die gegen die Kostenverteilung des angefochtenen Urteils gerichtet ist, erübrigt sich, weil schon auf die Revision hin das Urteil einschließlich der Kostenentscheidung aufzuheben war.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Bundesrichter
Schilgen
ist beurlaubt
Dr. König

Berner

Bernard

